

Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Ökologische Landwirtschaft

an der
Universität Kassel
Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften

Beschluss des Fachbereichsrates vom 21.10.2011
mit Änderungen vom 21.11.2012, 16.7.2014 und 16.12.2015
(konsolidierte nichtamtliche Fassung, Stand SoSe 2018)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Studienziele
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang 1 Studienplan

Anhang 2 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften für den konsekutiven Master-Studiengang Ökologische Landwirtschaft ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (gekürzt „M.Sc.“) durch den Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften verliehen.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Der Master-Studiengang Ökologische Landwirtschaft umfasst 120 Credits. Die Credits werden jedem Modul zugeordnet. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus §7.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Master-Studium beginnt zum Sommersemester und zum Wintersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Ökologische Landwirtschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
- eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft.

§ 5 Studienziele

(1) Ziel des Studiums in Ökologischer Landwirtschaft ist der Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen, von Methodenkompetenz und von berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Fachübergreifend sollen vor allem die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion, das interdisziplinäre Denken sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen gefördert werden.

(2) Wesentliches Ausbildungsziel des Master-Studiums ist die wissenschaftliche Profilierung in Ökologischer Landwirtschaft und nachhaltiger ländlicher Entwicklung für gemäßigte Klimagebiete. Kenntnisse von interdisziplinären Zusammenhängen, wissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und anwenden zu können, stehen dabei im Mittelpunkt.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Der Studienaufbau und die Studienorganisation sollen dem Charakter der Ökologischen Landwirtschaft in besonderer Weise Rechnung tragen. Ökologische Landwirtschaft zeichnet sich als Wissenschaft durch Denken in Zusammenhängen und Systemen aus. In der Studienstruktur werden teilweise bisher isolierte Fachdisziplinen so weit als vertretbar zu thematischen Modulen zusammengefasst, um so die Interdisziplinarität zu fördern.

(2) Grundsätzlich stehen für das Studium der Ökologischen Landwirtschaft alle üblichen Formen der Lehrvermittlung zur Verfügung. Besonderer Wert wird gelegt auf:

- Seminare zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch durch Beiträge von Studenten und Studentinnen,
- Projekte zur exemplarischen Befassung mit wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen aus den Fachzusammenhängen der Agrarwissenschaften in lokalen, regionalen oder internationalen Bezügen,
- Tutorien unter Anleitung von Studierenden zur Erarbeitung von Lehrinhalten in Kleingruppen,
- Praktika zur Anleitung und Durchführung von Versuchen,
- Übungen zum Durcharbeiten von Lehrstoffen und Einübung von Fertigkeiten,
- Exkursionen zur praxisnahen Anschauung. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

§ 7 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen des Modulhandbuchs fest.

(2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Studienarbeit (i.d.R. max. 20 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und max. 10 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Projektarbeit (i.d.R. max. 30 Seiten Text für 6 Credits),
- Arbeitsbericht von Tutoren/innen (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/ mehrtägige Veranstaltung, min. 5 Seiten Text für ein Modul mit 6 Credits),
- Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserungen sind nicht möglich.

(4) Wer nicht bestanden hat, muss diese Prüfung vor Beendigung des Folgesemesters wiederholt haben. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Termin für die erste Wiederholung verschoben werden. Gründe sind das insbesondere Ableisten eines Auslandssemesters oder eines studienrelevanten Auslandspraktikums. Ein weiterer Grund liegt vor, wenn die Note nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gegeben wurde.

(5) Die zweite Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung erfolgen und von mindestens zwei Prüfer/innen bewertet werden. Nach Absprache mit der/dem Modulkordinator/in kann zur zweiten Wiederholung die Form der Prüfung gewechselt werden.

(6) Wer durch ein Wahlpflichtmodul endgültig durchgefallen ist, kann stattdessen einmal ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(7) Prüfungen können im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(8) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen erlaubt, für die kapazitäts- Beschränkungen bestehen oder für die über die aktive Teilnahme hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

(9) Teilprüfungen einer Modulprüfung werden mit Punkten eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die Note der Modulprüfung wird gebildet aus den Punkten der Teilprüfungen, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden.

(10) Außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden in der Regel nicht anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen oder eines fachlich verwandten Studienganges besitzt und in den bisherigen Studienleistungen mindestens 60 Credits in Modulen erbracht hat, die den Agrarwissenschaften zugeordnet werden können. Zu den fachlich verwandten Studiengängen gehören z.B. Gartenbau-, Veterinär-, Forst-, Geo-, Bio-, Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Studierende mit einem Abschluss in einem nicht-landwirtschaftlichen Studiengang müssen für die Zulassung zusätzlich ein Motivationsschreiben einreichen. Dies gilt auch für Studierende eines landwirtschaftlichen Studienganges, der mit einer Note schlechter als 2.5 abgeschlossen wurde. Im Motivationsschreiben soll insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, in wieweit der Masterstudiengang auf dem bisherigen Studienweg aufbaut und in die zukünftige berufsbezogene Lebensplanung einzuordnen ist.
- Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Studierenden, die ein Motivationsschreiben vorgelegt haben, einem zusätzlichen Zulassungsgespräch durch zwei promovierte Lehrende des Master-Studienganges Ökologische Landwirtschaft zu unterziehen, die durch den Prüfungsausschuss ernannt sind.

(2) Fehlen dem/r Bewerber/in mit einem Abschluss in einem nicht-landwirtschaftlichen Studiengang Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß Absatz 1, kann der Prüfungsausschuss bei behebbaren Defiziten Auflagen aussprechen, dass bis zum dritten Semester fehlende Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Andernfalls ist die Zulassung abzulehnen.

§ 9 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Das Masterstudium baut sich folgendermaßen auf:

3 Pflichtmodule	18 Credits
11 Wahlpflichtmodule	66 Credits
Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis	6 Credits
20 Wochen Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30 Credits
Summe	120 Credits

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3) - (6)
- der Masterarbeit und dem Kolloquium gem. § 8.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen in folgenden 3 Modulen mit je 6 Credits zu absolvieren:

- Projekt Ökologische Agrarwissenschaften
- Studienkolloquium
- Statistik, Module können sein:
 - Statistik und Versuchsplanung
 - Komplexe Methoden der Sozialforschung

(4) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen mit mindestens 6 maximal 24 Credits, d.h. ein bis vier Module aus dem Bereich Methoden des folgenden Wahlpflichtbereichs I zu absolvieren. Module können sein:

- Methoden der Boden- und Pflanzenbauwissenschaften
- Wissenschaftliches Arbeiten im Nutztierbereich
- Angewandte Methoden der Pflanzenzüchtung
- Fernerkundung in GIS in der Landwirtschaft
- Statistik und Versuchsplanung II
- Angewandte Methoden der Tierzucht
- Wissenschaftliche Methoden im Ökologischen Gemüsebaus
- Ecological soil microbiology
- Methods and advances in plant protection
- Marketing research

(5) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen mit mindestens 42 maximal 60 Credits, d.h. 7 bis 10 Module, aus dem folgenden Wahlpflichtbereich II zu absolvieren. Module können sein:

<p><i>Boden-/ Pflanzenbauwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffkreisläufe, Energieflüsse und Ökobilanzen - Phythopathologischer Feldkurs - Bodenmikrobiologie, Bodenqualität - Ausgewählte Kapitel der Agrartechnik - Ökologie und Multifunktionalität des Grünlandes - Vegetation und Standort - Spezielle Aspekte der Ökologischen Landwirtschaft - Ökologische Pflanzenzüchtung - Ökologie und Naturschutz (Göttingen) - Angewandte Bodenphysik - Feldfutterbau und Bioenergieerzeugung - Organic cropping systems under temperate and tropical conditions - Agrobiodiversity and genetic resources in the tropics - Nutrient dynamics, long-term experiments and modelling – bilingual 	<p><i>Wirtschafts-, Sozial- und Lebensmittelwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungstheorie - Marketingforschung (Projektseminar) - Ökologische Lebensmittelqualität und Verarbeitung - Soziokulturelle Dimensionen ländlicher Entwicklung - Politikfeld Ökologische Landwirtschaft in der EU - Umweltwissen, -wahrnehmung, -verhalten (Kassel) - Naturschutzökonomie (Göttingen) - Politikfeldanalyse im Agrar- und Umweltsektor - Kritische Perspektiven auf das globale Ernährungssystem - Nachhaltigkeitswissenschaft - International markets and marketing of organic products - Sustainable nutrition - Quality management for organic products
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>Nutztierwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiergerechte und umweltverträgliche Nutztierhaltung - Das Milchrind - Prozess- und Produktqualität in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft - Nutztiere und Landschaft (Göttingen) - Umweltindikatoren und -bilanzen (Göttingen) - Honig- und Wildbienen in der Agrarlandschaft (Göttingen) - Organic livestock farming under temperate and tropical conditions 	<ul style="list-style-type: none"> - Freies Projekt
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Maximal 5 Module können nach individueller Studienberatung auch aus anderen agrarwissenschaftlichen Masterstudiengängen stammen.

(6) Weiterhin muss eine weitere Modulprüfung „Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis“ im Umfang von 6 Credits erfolgreich erbracht werden. Die Veranstaltungen für das Studium fundamentale werden vom Fachbereich jedes Semester aktuell veröffentlicht.

(7) Die Gesamtnote wird gem. § 13 der AB Bachelor/Master und als gewichtetes Mittel aller Noten (Module, Abschlussprüfung) gebildet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der jeweiligen Credits.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Zulassung zur Masterarbeit. Zur Anmeldung der Masterarbeit können noch 12 Credits offen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den zwei Betreuerinnen/den Betreuerinnen so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Das Kolloquium findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mit den zwei Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit statt und dauert 60 Minuten. Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Masterarbeit inkl. Kolloquium umfassen 30 Credits. Die Note wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Ökologische Landwirtschaft im Wintersemester 2012/13 oder später an der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium Ökologische Landwirtschaft aufgenommen haben, können durch Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum Sommersemester 2013 in die Fassung dieser Prüfungsordnung wechseln.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 16.12.2015

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften

Prof. Dr. Peter von Fragstein

Anhang 1: Studienaufbau Masterstudium

Sem. Σ C*	Fachmodule				Methodische Module
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 6 C	Wahlpflichtmodul 2 6 C	Wahlpflichtmodul 3 6 C	Wahlpflichtmodul 4 6 C	Pflichtmodul 1: Projekt Ökologische Agrarwissenschaften 6 C
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 5 6 C	Wahlpflichtmodul 6 6 C	Wahlpflichtmodul 7 Methoden 6 C	Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis 6 C	Pflichtmodul 2: Projektplanung und Statistik 6 C
3. Σ 30 C	Pflichtmodul 3: Studienkolloquium 6 C	Wahlpflichtmodul 9 6 C	Wahlpflichtmodul 10 6 C	Wahlpflichtmodul 11 6 C	Wahlpflichtmodul 12 Methoden 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit und -kolloquium 30 C				
Σ 120 C					

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits